
01/2018

**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus–Senftenberg**

24.01.2018

I n h a l t

	Seite
Satzung über die Aufhebung von Diplom-Studien- und Prüfungsordnungen des universitären Diplom-Studiengangs Elektrotechnik vom 24. Januar 2018	2

Satzung über die Aufhebung von Diplom-Studien- und Prüfungsordnungen des universitären Diplom-Studiengangs Elektrotechnik vom 24. Januar 2018

Auf der Grundlage von § 65 Abs. 1 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01. Juli 2015 (GVBl. I/15 Nr. 18) und gem. §§ 10 Abs.1 Nr. 2, 16 Abs. 2 Nr. 8, 29 Abs. 4 Nr. 1 der Grundordnung der BTU vom 08. Januar 2016 (AMbl.01/2016) gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

Diese Satzung regelt die Rechtsfolgen über die Aufhebung von Diplom-Studien- und Prüfungsordnungen des universitären Diplom-Studiengangs Elektrotechnik.

1. ¹Die letztmöglichen Prüfungstermine sind auf den 31. März 2018 festgelegt. ²Die Studien- und Prüfungsordnungen, die in der Tabelle aufgeführt sind, werden ebenfalls mit Ablauf zum 31. März 2018 aufgehoben:

2. ¹Studierende, die nach Ablauf des 31. März 2018 ihr Studium nicht abgeschlossen haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch, sofern nicht eine Verlängerung nach Nummer 3. gewährt wird. ²Sie werden gemäß § 14 Abs. 5 Nr. 1

BbgHG exmatrikuliert, sofern sie nicht in einen anderen Studiengang der BTU wechseln.

3. ¹Für Studierende kann der Prüfungsausschuss zur Wahrung des Nachteilsausgleichs in Fällen unbilliger Härte auf Antrag die Fristen verlängern. ²Unbillige Härte liegt dann vor, wenn eine Studierende oder ein Studierender durch außergewöhnliche von ihm nicht zu vertretende Umstände gehindert war, die Frist zu wahren. ³Dazu zählen insbesondere:

- Zeiten der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Artikel 12 a des Grundgesetzes oder eine solche Dienstpflicht oder Übernahme entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren,
- geleistete Zeiten des Entwicklungsdienstes nach dem Entwicklungsdiensthilfegesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549),
- Zeiten des Mutterschutzes,
- Elternzeit bis zur Dauer von drei Jahren,
- Personenfürsorge mit einem Kind im eigenen Haushalt,
- Langfristige schwerwiegende Erkrankung oder
- Pflege naher Angehöriger.

4. Die Gründe eines Härtefalles sind durch aussagefähige Nachweise glaubhaft darzulegen, im Falle der Erkrankung durch ein amtsärztliches Attest.

Abschluss Diplom			
Studienfächer	Studien-/ Prüfungsordnung vom	Amtliche Bekanntmachung vom	Letzte Prüfungsmöglichkeit mit Ablauf vom
Elektrotechnik	30.09.2004	03/2005	31.03.2018
	03.03.2005	07/2005	31.03.2018
	07.08.2006	14/2006	31.03.2018

5. Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der BTU in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät 1 – Mathematik, Informatik, Physik, Elektro- und Informationstechnik vom 14. Juni 2017, der Stellungnahme des Senats 13. Juli 2017 sowie der Genehmigung durch des Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 24. Januar 2018.

Cottbus, den 24. Januar 2018

Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. (NUWM, UA) DSc. h.c.
Jörg Steinbach
Hon.-Prof. (ECUST, CN)
Präsident